

# Problem Zielleistungsprinzip

## GOZ-Entwurf: Unklarheit über „selbständige Leistungen“ – Verweigerter Punktwertanhebung



Wie wird die Patientenbehandlung zukünftig abgerechnet? Der GOZ-Referentenentwurf sorgt für Ärger aufgrund gleichbleibender Punktwerte und unklarer Formulierungen – wie beim Zielleistungsprinzip.

**KÖLN/BERLIN – Die nächste Runde im Schlagabtausch um eine Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist eingeläutet. Bei dem vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) vorgelegten Referentenentwurf sind sich Kammern, Verbände und Fachgesellschaften in einem einig: Der Entwurf ist ungenügend.**

Erleichterung gab es zunächst aufgrund der fehlenden Öffnungsklausel. Die weiteren Punkte des Entwurfs sorgten allerdings für ganz andere Reaktionen. Von einem „Desaster für Zahnärzte“ spricht etwa die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV). Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) startete umgehend nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs eine GOZ-Protестaktion – rund 10 000 Zahnärzte haben sich bereits beteiligt. Auch die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und die Fachgesellschaften gaben der GOZ-neu schlechte Noten.

Doch was sind die Hauptkritikpunkte, warum wird an dem Entwurf kein gutes Haar gelassen? Zuerst allererst muss hier die Verweigerung einer Anhebung des Punktwerts genannt werden. Dieser liegt seit der 1988 in Kraft getretenen GOZ konstant bei 5,62421 Cent (vorher elf Pfennige). Diese 23 Jahre Gebührenstillstand bezeichnet FVDZ-Chef Dr. Karl-Heinz Sundmacher als „Missachtung der hochwertigen Arbeit, die Zahnärztinnen und Zahnärzte jeden Tag am Patienten erbringen“.

Statt die Gebührenordnung endlich der allgemeinen Teuerung von mehr als 60 Prozent seit

1988 anzupassen, soll der Punktwert unverändert bleiben.

„Nur durch Betterbewertung einiger Positionen und vielerlei Retuschen im marginalen Bereich errechnet das Ministerium gleichwohl eine minimale Erhöhung von sechs Prozent“, wie es Dr. Wilfried Beckmann, Präsident der Privatzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands e. V. (PZVD), formuliert. Sein Vorwurf: „Viele Positionen des GOZ-2012-Entwurfs sind sogar im 2,3-fach-Satz schlechter bewertet als in der BEMA.“

Beckmann weist noch auf einen anderen Missetand hin: Auch in diesem Entwurf eines liberal geführten Ministeriums sei es gelungen, die Vertragsfreiheit weiter zu beschneiden und trotz propagierten „Bürokratieabbaus“ nicht in einem Punkt eine bürokratische Entlastung einzuführen. Stattdessen gibt es viele massive Beschwerden.

### Ein „bemaisierendes GOZettchen“

Beckmann: „So kann sich der Zahnarzt ‚freuen‘: Statt ‚Bemaisierung‘ – unter Ulla Schmidt drohend – gibt es nun ein ‚bemaisierendes GOZettchen‘, denn ohne deutliche Punktwertanpassung wird die GOZ sehr bald im Durchschnitt schlechter als BEMA honorieren.“

Ein weiterer angreifbarer Aspekt des Entwurfs ist bei einer ersten Betrachtung das Problem Zielleistungsprinzip. Bislang kannte die GOZ – anders als die GOÄ – kein Zielleistungsprinzip. Der nun vorliegende Referentenentwurf sieht ein solches Zielleistungsprinzip nun aber explizit vor. Verankert werden soll es in § 4 Abs. 2 GOZ, der mit der Feststellung beginnt, dass nur „selbständige Leis-


tungen“ berechnet werden dürfen. Dr. Susanna Zentai, Medizinanwältin und verantwortlich für die Internetplattform [www.goz-und-recht.de](http://www.goz-und-recht.de), bewertet dieses Problem folgendermaßen: „Positiv ist die Bestätigung des Grundsatzes, dass jede selbständige Leistung berechnet werden kann. Unklar und damit gefährlich aber ist das Fehlen einer Konkretisierung, wie genau das Zielleistungsprinzip Wirkung entfalten soll. Keinesfalls darf die Auslegung so erfolgen, dass man – ausgehend vom Zielleistungsprinzip – erst mühsam herauschälen und abgrenzen muss, welche Leistung vielleicht doch ihren selbständigen Charakter bewahren darf.“

Richtig kann es nur andersherum funktionieren. Man muss die Frage stellen, in welchem genauen Zusammenhang eine Selbständigkeit nicht mehr gegeben ist und eine Doppelhonorierung im Raum steht. Nur im Fall einer Doppelhonorierung kann das Zielleistungsprinzip zum Tragen kommen – dies folgt zum einen der Systematik und dem Wortlaut der GOZ und ist durch die vorliegende jahrzehntealte Rechtsprechung bestätigt.“

### Analogien und Vorschusszahlungen im Fokus

Der Referentenentwurf sieht laut Zentai weitere grundlegende Änderungen und Modifizierungen vor. So sind beispielsweise Fragen wie die Analogie, Vorschusszahlung und Lagerhaltungskosten – um nur einige Punkte zu benennen – im Fokus der Bearbeitung gewesen. Was von den einzelnen Punkten tatsächlich zur Umsetzung kommen wird oder welche praktischen Auswirkungen die Folge sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Klar ist: Wie es mit der GOZ-Novelle weitergehen wird, ist noch offen. Der Entwurf aus dem BMG stellt noch keine abschließende Regelung dar. Von allen Seiten wird an ihm gezerrt, Widerstand gibt es nicht nur von der Vertretung der Zahnärzte, sondern auch aus der politischen Opposition. Spannend wird es, wenn der Entwurf den parlamentarischen Weg weiter beschreiten wird, besonders wenn er die Hürde Bundesrat nehmen muss.

Wer den Referentenentwurf im Wortlaut einmal selbst nachlesen möchte, kann dies online unter den folgenden Adressen tun. (su) 

— Lesen Sie dazu den Kommentar auf S. 2 —



[www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/110329\\_referentenentwurf.pdf](http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/110329_referentenentwurf.pdf)



[www.fvdz.de/goz-novelle.html](http://www.fvdz.de/goz-novelle.html)